



PRESSEMITTEILUNG Nr. 146/25

Luxemburg, den 20. November 2025

Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-522/24 | Ministero della Difesa (Impfpflicht für Militärangehörige)

Nach Auffassung von Generalanwältin T. Čápetá hindern die Antidiskriminierungsvorschriften der EU einen Mitgliedstaat nicht daran, eine Impfpflicht für Militärangehörige einzuführen, selbst wenn sie mit deren persönlichen Ansichten unvereinbar ist

Bei persönlichen Ansichten, die auf Bedenken hinsichtlich von einem Impfstoff ausgehenden Gesundheitsgefahren und auf der Ablehnung der Impfpolitik einer Regierung beruhen, handelt es sich nicht um eine „Weltanschauung“ im Sinne der verbotenen Diskriminierungsgründe

Während der Covid-19-Pandemie wurde mit der in Rede stehenden italienischen Regelung den im Dienst des Verteidigungsministeriums stehenden Militärangehörigen eine Pflicht zur Impfung gegen das Coronavirus auferlegt. Militärangehörige, die sich nicht impfen ließen, wurden vorübergehend ohne Entgeltfortzahlung von der Arbeit freigestellt.

Der Beschwerdeführer in der vorliegenden Rechtssache lehnte die Impfung aus zwei Gründen ab. Erstens hielt er sie für wirkungslos und für nicht sicher. Zweitens war er unzufrieden mit der Politik der Regierung und hielt deren ablehnende Haltung in Bezug auf eine Haftungsübernahme für etwaige Nebenwirkungen des Impfstoffs für nicht hinnehmbar. Infolgedessen wurde er für rund zwei Monate ohne Entgeltfortzahlung von der Arbeit freigestellt. Danach wurde die Impfpflicht aufgehoben. Der Beschwerdeführer focht die Entscheidung an und machte geltend, dass die Freistellung diskriminierend gewesen sei. Dabei berief er sich u. a. auf die Rahmenrichtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf.¹

Um die Vereinbarkeit der italienischen Regelung mit dieser Richtlinie beurteilen zu können, hat sich das italienische Gericht mit einem Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof gewandt.

In ihren heute vorgelegten Schlussanträgen vertritt **Generalanwältin Tamara Čápetá** die Auffassung, dass **die Rahmenrichtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf auf die vorliegende Rechtssache keine Anwendung finde**.

Diese Richtlinie verbiete Ungleichbehandlungen aus verschiedenen dort aufgeführten Gründen, etwa „wegen der Religion oder der Weltanschauung“. Der Gerichtshof habe unterschieden zwischen religiösen, weltanschaulichen oder spirituellen Überzeugungen, die von der Richtlinie erfasst würden, und anderen Ansichten, etwa politischen oder gewerkschaftlichen Anschauungen, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fielen.

Daher **stelle** eine auf gesundheitlichen Bedenken oder einer Ablehnung der Regierungspolitik beruhende **persönliche Überzeugung keine „Weltanschauung“ dar**, für die die Richtlinie eine Ungleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf verbiete, da sie **nicht als echte weltanschauliche Überzeugung, sondern vielmehr als kritische Meinung zur Impfpflicht zu betrachten** sei.

Hilfsweise, falls der Gerichtshof eine solche persönliche Meinung zur Impfpflicht als „Weltanschauung“ im Sinne dieser Richtlinie ansehen sollte, vertritt die Generalanwältin die Auffassung, dass eine solche Pflicht auf eine **mittelbare Diskriminierung** hinausliefe, die sich jedoch **durch das rechtmäßige Ziel des Schutzes der öffentlichen Gesundheit rechtfertigen** lasse. Die Impfpflicht sei eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme gewesen, um dieses Ziel im Kontext der durch die Ausbreitung des Coronavirus verursachten Notlage zu erreichen.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Bekanntgabe auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ [Richtlinie 2000/78/EG des Rates](#) vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf.